



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

– Antragsteller –

und

Dümpfener Füchsen 1996 e.V., Abteilung Floorball
Hustadtweg 43a, 45475 Mülheim a. d. Ruhr

– Antragsgegner –

wegen Festsetzung einer Strafgebühr infolge Nichtantritt zum Spieltag

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender), Markus Tölzer (Beisitzer), Jan Schäfer (Beisitzer) und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Der Antragsgegner hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 500,00 zu zahlen.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00. Diese sind binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung an den Floorballverband Deutschland e.V. zu zahlen.

3. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

1.

Für den 14.03.2026 war offiziell das Spiel der 2. FBL Herren Nord/West, Spiel Nr. 83, zwischen den Lilienthaler Wölfe und den Antragsgegner angesetzt. Am 12.03.2026 um 21.39 Uhr wurde durch den Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller mitgeteilt, dass er dieses Spiel nicht bestreiten könne. Hierzu führte er u. a. an, dass infolge vieler verletzter bzw. kranker Spieler und aus sonstigen Gründen fehlenden Spielern eine Spielfähigkeit nicht gegeben sei. Hieraufhin sagte der Antragsteller 13.03.2026 um 09.21 Uhr das Spiel Nr. 83 per E-Mail ab.

Mit E-Mail vom 22.03.2026 wertete der Antragsteller das relevante Spiel Forfait gegen den Antragsgegner. Diese Forfait-Wertung wurde durch den Antragsgegner nicht angegriffen, so dass diese Entscheidung des Antragstellers in Rechtskraft erwachsen ist. Mit seiner Stellungnahme vom 31.03.2026 bestätigt der Antragsgegner nochmals, dass er die Forfait-Wertung akzeptiert.

Mit E-Mail vom 22.03.2026 begehrt der Antragsteller die Festsetzung einer begleitenden Geldstrafe entsprechend GBO.

2.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

a) Gegen den Antragsgegner sind in Anwendung des §§ 4 Abs. 1 a, 18 Abs. 5 SPO i.V.m. § 6 GBO (hier insb. Nr. 3 lit h) eine Strafgebühr (Geldstrafe) in Höhe von EUR 500,00 festzusetzen.

Der Antragsteller hat entsprechend § 4 SPO für das Spiel der 2. FBL Herren Nord/West, Spiel Nr. 83, eine Forfait-Wertung infolge des Nichtantritts ausgesprochen. Diese Wertung wurde seitens des Antragsgegners akzeptiert. Insofern ist die Forfait-Wertung im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu würdigen. Vielmehr zieht die bestandskräftige Forfait-Wertung zwangsläufig eine Geldstrafe nach GBO nach sich (§ 18 Abs. 5 SPO).

Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der GBO, hier § 6 GBO (hier als Gebühr oder Strafgebühr bezeichnet). Hierbei sieht § 6 Nr. 3 lit g i GBO einen Ermessenspielraum bis zu EUR 5.000,00 vor. Insofern können Einzelfälle und des Verschuldens bei der Bemessung der Strafgebühr grundsätzlich berücksichtigt werden. Im Vergleich zu den anderen Gebühren für Verstöße sieht die Regelung keine Mindeststrafe vor. Allerdings ist unter Zugrundelegung der anderen Vorschriften von einer Mindeststrafe auszugehen. Hierbei orientiert sich die erkennende Kammer (entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – 002/SPO/2024, 004/SPO/2024), 003/SPO/2025) für Spieltage im Ligabetrieb vor der Play-Off/Play-Down-Phase an der Fallgruppe des § 6 Nr. 3 lit g ii GBO (FD-Pokal bis Achtelfinale) mithin bei EUR 500,00. Da es einen Bezug zu der FBL gibt, ist § 6 Nr. 3 lit h GBO nicht anzuwenden. Hier kämen sonstige Spiele unter dem Dach von FD in Frage (z.B. Deutsche Meisterschaften im KF oder Spiele um die Deutsche Meisterschaft im Nachwuchsbereich).

Die erkennende Kammer sieht eine Strafzumessung unter den gegebenen Umständen, insbesondere der Wahrung der Terminplanungen für den Spielbetrieb mit EUR 500,00 für angemessen an.

b) Da der Antragsteller mit seinem Vorbringen durchdringt, verbleibt die Kostenlast beim Antragsgegner. Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 beruht auf

§ 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

c) Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 2 Abs. 2 und 23 REO i.V.m. § 709 ZPO.

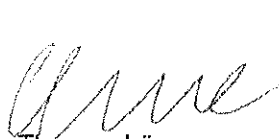
Die Zahlungen der Strafgebühr und der Verfahrenskosten sind unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

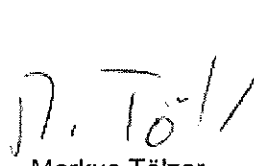
Gegen diese Entscheidung können der Antragsgegner und die SBK von FD gem. § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die SBK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender


Jan Schäfer
Beisitzer


Markus Tölzer
Beisitzer


Hannes Thun
Beisitzer